



Brüssel, den 27. Juli 2023
(OR. en)

12161/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0184(NLE)**

SCH-EVAL 154
ENFOPOL 346
COMIX 351

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 25. Juli 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11411/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch Island festgestellten (schwerwiegenden) Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Island festgestellten (schwerwiegenden) Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 25. Juli 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Island festgestellten (schwerwiegenden) Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2022 wurde in Bezug auf Island eine Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 1150 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Während des Besuchs wurde ein bewährtes Verfahren ermittelt: Beschwerden gegen isländische Polizeibedienstete, darunter auch Korruptionsvorwürfe, werden vom Polizei-Überwachungsausschuss – einer unabhängigen Verwaltungseinrichtung – bearbeitet. Besteht nach Erkenntnissen des Ausschusses der Verdacht krimineller Aktivitäten bei einer/einem Polizeibediensteten, wird der Fall zur Untersuchung und möglichen Strafverfolgung an die Bezirksstaatsanwaltschaft weitergeleitet.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Island zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, und des festgestellten schwerwiegenden Mangels sollte der Empfehlung im Zusammenhang mit dem Funktionieren der nationalen Suchanwendung Vorrang eingeräumt werden (Empfehlung 6). Auch die Empfehlungen 3 und 9 haben Priorität.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Binnen eines Monats nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Island gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Island der Kommission und dem Rat vorlegen —

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

EMPFIEHLT:

Island sollte

Risikobewertungsstrategie, Risikoanalyse und ähnliche Analyseprodukte

1. eine gesonderte nationale Strategie zur Unterstützung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit mit klaren strategischen Zielen und Prioritäten entwickeln. Dies sollte eine formelle Methodik beinhalten, durch die der operative Bedarf an internationaler polizeilicher Zusammenarbeit mit anderen Schengen-Staaten [oder Drittstaaten] regelmäßig ermittelt, analysiert und bewertet wird, um dann in konkrete Prioritäten sowohl für den möglichen Abschluss bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte über die polizeiliche Zusammenarbeit als auch für die Planung gemeinsamer Maßnahmen umgesetzt zu werden;
2. eine umfassende nationale Bedrohungsanalysestrategie für schwere und organisierte Kriminalität mit Beiträgen aller Strafverfolgungsbehörden und nationalen Interessenträger festlegen, um Prioritäten einschließlich in Bezug auf die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu setzen, beispielsweise im Hinblick auf den Abschluss oder die Aktualisierung bilateraler Abkommen und in Bezug auf die Zuweisung von Personal, Ausrüstung und anderen Mitteln. Die isländische Polizei sollte die operativen Aktivitäten mit den nationalen Bedrohungsanalyseprodukten abstimmen;

Zentrale Anlaufstelle

3. die Zahl der Mitarbeiter der zentralen Anlaufstelle erhöhen und bei sämtlichen internationalen Kommunikationskanälen im Bereich Strafverfolgung die Überwachung und Reaktionsfähigkeit rund um die Uhr sicherstellen, wie dies bereits 2017 empfohlen wurde;

Informationsmanagement und Datenbanken

4. vorbehaltlich angemessener Datenschutzgarantien eine technische Lösung ausarbeiten, um Strafverfolgungsbeamten bei Bedarf und unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften den computergestützten Zugang zu Verzeichnissen von Einrichtungen zu ermöglichen, die für Drittstaatsangehörige in Island Unterkünfte für kurzfristige Aufenthalte bereitstellen;
5. den operativen Einheiten innerhalb der benannten Behörden den Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten auf der Grundlage des Beschlusses 2008/633/JI des Rates gewähren und ein praktisches Verfahren für diesen Zugang festlegen;
6. die nationale Suchanwendung auf Desktop- und mobilen Geräten so verbessern, dass bei Sach- und Personenfahndungen Abfragen im Zuge eines einzigen Suchvorgangs erfolgen, und gleichzeitig sicherstellen, dass das Schengener Informationssystem und die Interpol-Datenbanken automatisch abgefragt werden;
7. gewährleisten, dass alle Streifenbeamten mit mobilen Geräten (Tablets/tragbare Geräte) mit uneingeschränktem Zugang zu allen einschlägigen nationalen und internationalen Polizeidatenbanken ausgerüstet sind;
8. der isländischen Polizei direkten Zugang zu den für die Strafverfolgung relevanten Teilen der Zolldatenbanken gewähren (wie bereits in der Evaluierung von 2017 empfohlen);
9. ein automatisiertes Fallbearbeitungssystem für die internationale Abteilung (die als zentrale Anlaufstelle fungiert) beim Leiter der nationalen Polizei Islands entwickeln und hierzu unter anderem die Kanäle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) integrieren und ein Workflow-Modul hinzufügen;
10. ein automatisiertes Datenladesystem einrichten, das Informationen in das Europol-Informationssystem einspeist, einschließlich Informationen über laufende Ermittlungen zu Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen;

Personal und Schulungen

11. für die bestehenden Möglichkeiten und Verfahren zur Meldung unethischen Verhaltens von Polizeibediensteten, beispielsweise durch anonyme Meldungen, sowie für den Schutz von Hinweisgebern und den Verhaltenskodex sensibilisieren;
12. ein transparentes Beförderungsverfahren und ein Verfahren für die regelmäßige verpflichtende Überprüfung von Polizeibediensteten einrichten;
13. ein spezielles Schulungsprogramm einschließlich E-Learning zur Nutzung internationaler polizeilicher Datenbanken und Kooperationsinstrumente (z. B. Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates, Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum VIS, Artikel 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens) entwickeln und umsetzen, das auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten ist und durch maßgeschneiderte nationale Handbücher begleitet wird, die im Intranet der zuständigen Strafverfolgungsbehörden verfügbar sind, und gewährleisten, dass die Bediensteten der zentralen Anlaufstelle vorrangig Zugang zu solchen Schulungen erhalten;

Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

14. ein klares und prägnantes Verfahren für die Bearbeitung ein- und ausgehender Ersuchen um grenzüberschreitende Einsätze wie grenzüberschreitende Observationen und gemeinsame Aktionen festlegen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin